

.....
(Name, Vorname)

17.08.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066. StR. II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jul. 2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2020 die Examensklausuren schreiben werde.

.....

(Unterschrift)

A. GUTACHTEN ZU DEN ERFOLGS-AUSSICHTEN DER REVISION

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig, wenn es sich um den Stattfrage Rechtsbehelf (1.) handelt, der Revisionsfikte Rechtsmittelbefragt ist (2.), die Revision form- und fristgeleget eingeleget wurde (3.), der Revisor führt Sachverhalt ist (4.) und keine wirksame Zwischenurteile oder Rechtsmittelurteile vorliegen (5.).

Überflüssig



1. Stattfragen Rechtsbehelf

Genügt § 933, III S 100 dann durch gegen einstweilige Urteile des Antiquells im Wege der Sprachrevision vorgegangen werden.

2. Rechtsmittelbefragt

Genügt § 28 I S 100 dann als Schiedsgericht

gegen grundsätzliche Entscheidung
verglichen.

✓ quindi § 297 StPO kann auch die
Vorlesung, bzw. die Kanzlei Schwan
und Kollegen durch Dr. Schwan,
die Revision einlegen

3. Form und Frist

Die Revision hätte quindi § 341 I StPO
binnen Wochengült (§ 43 I StPO)
eingelegt werden müssen, wobei sich
der Fristbeginn nach der Verhandlung
des Rechtsrats, bzw. am 16.09.2016,
bereits.

Die Einlegung durch ~~Tele~~ erfolgte dann
Wochengült (Ende § 43 II Abs. 1 StPO
am 23.09.2016, 24:00 Uhr).

Daß müßte es sich dann um eine
schriftliche Einlegung sein. Wenn dann aber
es genügt grundsätzlich die Einlegung
per Telefon zur schriftlichen Rechtsanwalt-
einlegung, wenn das Original handschriftlich
unterschrieben ist und das Telefon eine
handschriftliche Unterschrift enthält.
Davon ist in dieser Fäll nichts zu erkennen.

✓ quindi §§ 344 I, 345 I S. 1, 2 StPO aus
die Revision binnen Monatsfrist beginnen

(-), da Zustellung
unmöglich war.

woch., wobei Trittbeginn eigentlich
Altang der Einlegespruch des Rechts-
mittels ist (S. 1, S. 2); da
zu dieser Zeitpunkt das Urteil aber
noch nicht zugestellt war,

S. 2, Zustellung an die Angeklagten
am 30.09.2016) ist Trittbeginn der
Tag der Zustellung.

Die Revisionseingangsfrist kann, aus-
geführt von Beurteilungszeitpunkt des
14.10.2016 dannach noch ein-
gehalten werden (Ersatz § 43 I
Alt. L, II StPO am 31.10.2016,
30.10.2016 ein Sonntag).

4. Berlehr



In Revisionsfällen ist diese durch den
Mehrtagsstraf herabgesetzt, als ihn ein
Geldstrafe aufgelegt liegt.

5. Keine Zuordnung und kein Rechts- mittelausricht

Zuletzt droht auch keine Zuordnung
oder kein Rechtsmittelausricht (§ 302 I
S. 1 StPO) bestehen.

eine Zuordnung ist nicht wichtig.

Jedoch laut der Beurteilung des 16.09. 2016 männlich nach der Hauptverhandlung und Männlicher Verhandlung gegenüber dem Richter an Anwalt Kettin sowie dem Strafverteidiger Stange auf die Frage, ob er nicht auf Rechtsmittel verzicht wolle, erklärte er Ja ges., dann noch ich das".

Die Erklärung könnte jedoch die Form eines Verzichts sein. § 362 I S. 1 StPO nicht wahr, was eine wirkliche Rechtsmittelverzicht entgegsteht. Formesigkeiten ein wirksame Verzichtserklärung ist, dann die Form gewahrt wird, welche auch für die Rechtsmittelentscheidung gilt. Die Rechtsmittelentscheidungsform reicht nicht nach § 341 I StPO. Eine bloß männliche Erklärung reicht dazu nicht, einmal dass' nicht in der Hauptverhandlung erklärt und protokolliert wurde, was im Falle von männlich Verhandlung die Schriftlichkeit wahrt.

Die Einhaltung der Schriftform ist aufgrund des Verlustes des Technikals selbst und des Weges

✓ einer Warnfunktion jedoch zwingend erforderlich.

Damit spricht liegt kein (form-) willkommener Voricht nach § 302 I S. 1 StPO auch die mündliche Erklärung des Rechtsvertreters vor.

6. Zwischengebnis

Die Revision ist zulässig.

II. Begründtheit

Die Revision ist begründet, wenn Voraussetzungsvorkehrungen gelten oder Voraussetzungsvorkehrungen vorliegen (1.) eine Voraussetzung erkannt werden kann (2.) oder eine Sache (3.).

1. Voraussetzungsvorkehrungen / Voraussetzung

a) nachliche Zuständigkeit

Die nachliche Zuständigkeit des Gerichts ist von Artis wegen zu prüfen (§ 6 StPO). Grundsätzlich § 24 I S. 1, 25 Nr. 2, § 22 I S. 1 GVG war der Richter am Antragszeitpunkt Zuständig.

da die Strafverfolgung nicht früher als zwei Jahre war.

b) Strafantrag

Problematisch könnte insbes. sein, wenn finanziell die Polizei oder Beihilfe (§ 185 I StGB) und finanziell der Polizei der Sachbeschädiger (§ 303 I StGB) ein Strafantrag gestellt wurde bzw. mit in der Hauptverhandlung, §§ 194 I S. 2, 303c StGB.

Bei der Beihilfe (§ 185 I StGB) handelt es sich um ein absolutes Strafverbrechen, sodass die Strafsanwaltschaftliche Befehl der öffentlichen Interessen in der Hauptverhandlung am 16. 09. 2016 der Strafantrag nicht erster kann (§ 194 I S. 1 StGB).

Jedoch wurde durch den Strafantragsericht (vgl. § 22 I StPO) in der Hauptverhandlung ein solcher gestellt.

Dieser Antrag erfolgte jedoch nicht mehr in der Frist des § 225 I S. 2 StGB (Ende grif § 225 I S. 2 StGB am 14. 09. 2016), sodass der Strafantrag von 16. 09. 2016 in der Haupt-

* der Zug
Eichhorn



Verhandlung vorgeht ist.

Allum aus der Strafanzeige des Lang-Eichhorn bei der Polizei kann ein Willen des Straftäters nicht zu wolle, nicht geschlossen werden. Darin manifestiert sich ohne weitere Absichtspunkte jedochfalls nicht das Begehen eines strafrechtlich Einzelheits. Dies gilt einsbezüglich in Fällen der absoluten Strafbedrohung bei dem Sinn der Strafe offensichtlich, dass die Handlung nur aus Sicht der betroffenen Person und nicht aus allgemeinem Rechtsschutz & Bestrafung ist. In diesen Fällen muss ein ebenso Wille nach aufgezogen werden, dass das Delikt erfolgen wird. Ansonst würde auch die Strafbarkeit der Bedrohung entgegen der geäußerten Willen & der will & eigentl. der Bedrohte (Art. 103 II GG) ausgenutzt werden.

jetzt argumentiert/
vertretbar

(eigentl. kann man die Probl. meistens
fremder Kenntnisse u.
d. polit. Verordn.)
meist bedenklicher,
ebenso beh. d. Form,
(Art. 15 BGB & PPO)

Mengels Strafantrag legt die Voraussetzung hinreichend § 187 I StGB und die Verjährung nicht vor.



Hinreichend der Sachbeschädigung (§ 303 I HGB)

als relative Antragsteller kann ein besonderes öffentlich Interesse den Strafantrag des Bevölkerung, der gegen Verüpp (vgl. § 22 II StPO) erhebe.

schwerer Fehler:
Die Sta unterscheidet
über das bes. ö. f.,
das Revisionserwider
prüft dies nicht mehr,

Das öffentliche Interesse ist im Falle der Sachbeschleidigung ebenso zu bejahen, wenn die Tat den Rechtsfach ersichtlich statt oder Anordnung von Vernehmungen in sowie wenn Abschaffung oder Änderung, dass das Entwicklungsvermögen des Verdächtigen beeinträchtigt ist.
Für diese Kritik bestehen vorliegend keine hinreichenden Anrechtsgründen, zumal das verdeckte Gut auch nicht als besonderer noch entzweckt ist (240, -E Reparationsh.). Dass aber Schäden vom Revierungsfeuer aus ein besonderer Zerstörungswille abgetrennt werden, ist ebenfalls nicht ersichtlich.
Ein besonderes öffentlich Interesse ist dagegen zu verneinen.

Nein

auch hier fehlt es an einer notwendigen Verkehrsvoraussetzung.

2. Klagewurzige

zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Klagewurzige erhoben werden könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn ein absoluter Revisionssatz (a.) oder eine taktische Revisionssatz auf welche das Motiv beruht (b.) vorliegt.

a) absolute Revisionssätze

Als absolute Revisionssätze kommen § 338 Nr. 3, Nr. 5 StPO in Betracht.

a) § 338 Nr. 3 StPO

Eine absolute Revisionssatz stellen es dar, wenn bei der Abstimmung des Richter am Anteiligen Volks mitgewirkt hat, nachdem ein Abstimmungsrecht entstanden ist, begrundet damit, dass er mit Mordt bewafft wurde (§ 338 Nr. 3 StPO).
✓

Es müsste dafür ein ordnungsgemäßes Abstimmungsverfahren unter Beachtung aller ordnungsgemäßigen Prüfung eines Abstimmungsrechts entstanden sein (§§ 24 ff.).

StPO)

In formelle Hinricht wurde streng über den Absturz antrag gemäß § 27 I, III S. 1 StPO durch den Richter an Abgeordneten Schulte entdecldet.

Gemäß § 24 I, II StPO könnte die Absturz als unbegründet jedoch zu Unrecht erfolgt sein.

Ein Mittatreu in die Verantwortlichkeit des Richter liegt immer dann vor, wenn GuV zu Annahme besteht, dass der abgeleitete Rechts bei vorausliegender Würdigkeit einer Haftung einnimmt, welche die Verantwortlichkeit oder Unverdingbarkeit stellt.

(Art. 101 I S. 2 GG, § 16 I S. 2 GVG)

Dies könnte sich auch der Unrecht ergeben, dass der Richter keinen und der Angeklagte Fehler in seinen Vorw (Kommunikation/Vorw. Hamburger Justiz) sind.

Fehlurteil ist hier auch die dienstliche Auseinandersetzung des Richter Verteidiger beweisen.

Es ergibt sich aus der gleichen Voraussetzung aber schon nicht die Verachtung einer persönlichen Bedeutung

welche der Verdacht logisch läuft,
der Richter Völker lehnte den
eigenen Eichhorn nicht gern
ab und als der Revolutionsführer.

✓
Zum zweiten handelt es sich um
eine beweisende Behauptung, die
darau erwartet, dass beide als
jewelk sich innerhalb des Verein
gegenüber und außerdem nicht
Dass entspricht dem hierarchischen
Modus und zeigt nicht von
einem persönlichen Verbindungs.

✓
Zum dritten stellt er auch den
negativ zu beschlechtigendes Ab-
hängigkeitsverhältnis dar, dann der
Richter Völker Vorbruch des Vereins
ist. Es ist ein ausgleichs Fall wäre
eine solche Hierarchie zu beobach-
tungswürdig gewesen, da der Richter
Völker mit Negativbeurteilung zu
rechnen gehabt hätte.

✓
Auch ergibt sich aus der obigen
Ausprägung ein sehr relatives, zum
persönlichen Kontakt, der sich
auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Davon kann sie Befangenheit iSd.
§ 24 II StPO, welche eine Verein-

genommenen mit begründet wurde,
nicht gewisst werden.

für

✓

Ein Abstiegsgrund lag dann nicht vor. Die Entscheidung über den Abstieg erfolgt weiter gemäß §338 Nr. 3 StPO zu klären.

b) §338 Nr. 5 StPO

Da der Revisionsschluss nicht gemäß §§ 141, 140 StPO ein Pflichtentscheidigk. benötigt, ist der Method., dass es erlaubt ist vor dem Abstiegsurteil nicht als abschließende Revisionsschl. idR. §338 Nr. 5 StPO (Abwesenheit eines notwendigen Pflichtentscheidigk.) zu beweisen.

✓

a) Zwischenurteil

Der Vorliege absolute Revisionsschl. (§338 StPO) ist nicht einschließlich

b) Relativer Revisionsschluss

Es könnte ein relativ Revisionsschl. idR. §337 I StPO vorliegen.

Dann müsste das MfH auf einer
Vorlesung des Gesetzes berufen.

Eine Gefahrenvorlesung stellt die
Negativmitteilung nach § 243 IV S. 1
StPO dar, dass Erörterung oder
Vorlesung und §§ 202a, 212 StPO
nicht stattgefunden haben. *

*
Eine Potenziellität ist
nach § 273 I a S. 2 StPO
erforderlich und der
Vorlop der beweisbar.

Auch die Mithilfe, dass
mindestens Vorlesungsgespräche
stattgefunden haben, ist
erforderlich (sog.
Negativmitteilungspflicht).

Das ergibt sich nun
aus dem Wortlaut des
§ 243 IV S. 2 StPO und
mindestens
aus § 28 II Abs. 1 O.Wif.

Vorlesende sollte Mithilfe
nach § 243 IV StPO nach
dokumentieren

aber nicht Wille des

Das würde jedoch nur dann
zu Aufhebung des Urteils führen.
Vorlesungsrecht nach § 333 StPO
führt, wenn das MfH auf einer
Vorlesungsfehler beruht. Das ist jene
falls dann deutscherweise, wenn zweifelhaft
ist festgestellt, dass es mindestens gegeben
ist die Möglichkeit einer Vorlesung
gegeben laut. Das ist laut
Beweisburden der Fall.

Ein relatives Revisionsrecht liegt
grundsätzlich § 337 I StPO manchmal Beweis
nicht vor.

c) Zwischenzeit

Nom Schrift m
Eine Gefahrenregel kann nicht das
erwarten werden.

~~Prüfung Verstößen gegen § 55, 57 StPO?~~

Ordnungsvorschrift

3. Sachnige

Es könnte möglicherweise auch eine Sachnige erheben werden. Dies wäre dann der Fall, wenn das
Gesetz Tatabschaffungs - oder
Subventionfehler (a.) gemacht
hätte, Fehler in der Beweis-
würdigung (b.) oder in der
Strafanwendung (c.).

a) Tatabschaffungs- und Subvention

Aus dem Urteil vom 16.09.2016
möchte Fehler in der Tatabschaffung
oder Subvention eindringlich
sein.

aa) Befähigung , § 185 I StGB

Die Tatabschaffungen und Subvention
beruhen aber das Gesetz die Befähigung
(§ 185 I StGB) nicht maße.
✓

Zur Beweiswürdigung des objektiven
Tatbestandes braucht es eine
Außburg mit beweiswürdigenden
Charakter ist. Ehrlichkeit.

Diese Aussburg lehnt in Ausdruck

sehr gut

"Zigeuner" liegen. Dabei ist die allgemeine Möglichkeit absteigend.

Geschäftslich ist der Ausdruck "Zigeuner" eine Fremdbeschriftung im deutschsprachigen Raum womit die Bevölkerungsgruppe der "Sinti und Roma" gemeint ist. Dabei kann die Bezeichnung negativ verstanden werden, weil bestimmte Attribute mit ihr gedanklich verbunden sind (arbeitsnachel, ärmerlich, ohne gute Wohnritte). Es handelt sich aber nicht um literarisches Worte zu einer Schimpfwort mit zwingend fälschlicher Konnotation.

In besonderem ist der Kontext und schick, in welchen das Wort genutzt wird, wobei die Assoziation des Geschäftlichen, des Gesprächskontexts sowie Festzelte zum Kultukreis des Angestammten selbst vonstatten sind.

Zu diesem Einschlag an sich wählt sich dies Motiv, dass allein Beobachtungswelt für die durch das Genre getroffene

schr. gut geschrieben

Tatnachahmung und Subsumtion ist, nicht. Als konkrete Einordnung wird nur die argumentative Ausmauerlichkeit gezeigt.

Dies erlaubt begrundet der Tatbestand eine hauptsächliche Haftung nach § 185 I StGB nicht.



Auch aus der Beweiswürdigkeit (Ganzheitlichkeit oder Abstraktionalität) lässt sich inhaltlich nichts. Insbesondere in Hinblick auf die Aussage des Angeklagten, dass er einen beklagbaren Kontakt der Aussage begnügt würde. Auch zu der Herauf der Gewecktheit und der Angeklagten verhält sich das Urteil insgesamt nicht.



Die Tatnachahmung und Subsumtion des Urteils dringt die Verletzung einer Beleidigung (§ 185 I StGB) mangelhaft festgestellte Situation Haftung mit hauptsächlicher Auswirkung der nicht.

Die Prüfung der
§ 185 StGB ist sehr gut
gehandelt (bislang beste
Bewertung von insgesamt 19 StK)

Es liegt ein Fehler in einer der

Sachlage begründend Form vor.

65) Sachbeschädigung, § 303 I StGB

Die Tatbestrafung und Subvention können auch das Delikt der Sachbeschädigung (§ 303 I StGB) nicht dragen.

Der Stahl war für die Revisionstafel eine. Die Revisionsfahrt hat die freie Sache Gebrauchsfähigkeit des Stahles durch das Abziehen des Beins aufgehoben, in willkürlicher Art und Weise. § 303 I StGB.

Der erfolgte laut der Motivgründen auch wortähnlich.

Die Tat musste auch rechtswidrig sein.

Dies wäre dann nicht der Fall, wenn ein Fechtfähigkeitszettel vorliege. Ein solcher laut dem Gericht nicht festgestellt.

Auf Basis der ~~Erstgesprächs~~ der Feststellung des Gerichts hätte ein Dolch jedoch in Betracht.

§ 229 BGB meint zwei aus,
da Sollteilige die eigene Anprall-
durchsetzung meint, die hier nicht
betroff ist. * jedoch ist der
Rechtsfertigungsqual des Notstandes
gemäß § 34 S. 2 StGB möglich-
weise einrechtfähig, **
§ 904 StGB ist spezieller.

Dann müsste eine Notstandslage gebe-
gen. Dies erfordert eine gegen-
wärtige, nicht anders abwendbare
Gefahr f. nach § 34 S. 2 StGB ge-
schützte Rechtsgüter.

Dies leuchtet sich neu darüber auf
dass der obige Einbruch mit einem
Messer auf den Pauschalpfeuer-
loszettel an ihm u. das Maul zu
stopft". Aus der Zich eines
Messers beginnt sich eine Gefahr
i.e. zu erwartender Schaden an
den Rechtsgütern "dahm" und "Lid".
Daran ändert die Körpergröße
des Angestiegs nicht.

Selbst mit 12 cm kleineren
Körpergrößen stellt die Bewaffnung eine
sehr viel größere Bedrohung dar
als die Körpermaße, da aus
dem Messer eine größere Wirkungs-

x Auch ein Rechtsfertigungs-
durch die Notwehr nach
§ 32 I StGB schützt, wenn
diese als gleichfertigen
Vorwiegung nur eingeschränkt
in Betracht kommt,
als davon die Rechtsgüter
des Angeklagten, bzw. dass
die Eigentum befreit
sind. Eine Auswirkung
auf Rechtsgüter Dritter,
wie das Eigentum des
Zugang Kupferschmiede
daher nach § 32 I StGB
aus. ✓

**

Welcher die Volksfest der
Rechtsgüter unbedeutend ist für
grundsätzlich einrechtfähig.

✓

potential schwächt als es sich
körperliche Anstrengung ist der
Fall sein könnte.

Die Gefahr müsste auch gegenwärtig
gewesen sein. Dies ist dann
der Fall, wenn die Gefahr
unmittelbar bestehet, jenseits
stattfindet oder noch andauert.
✓

Der lange Eindruck kann direkt
auf die Anstrengung hin, was
ein unmittelbares Bewußtsein der
Gefahr begründet, zentral er anchore
ihm zu Ruhe bringt zu wollen,
was unmöglich mit einer
Körperanstrengung eingesetzt würde.

M.E zw.

Eine Reaktivierung der Gefahr
muss nicht vorliegen.

In der Fälle, dass die Verteilung
der Reaktivität einheitliche Differenzen
im Raum stellt wie dies, dass
die Tatsächlichkeit der hierigen Not-
standslage aber noch keine Indiz
wirkt, dass die Maßnahmen
zu plausibel die Notstandslage
gegen und tatsächlich geschaf-
facht sind.

Die Notstandshandlung ist form
als Abstech des Stahlseines
zu Kowenig als Schlagstock
müsste Vielmeier gegen gewesen
sein, die Gefahr zu berücksichtigen
und auch erforderlich.

Zudem müsste das gerüttelte Tiers
das unverträgliche wertlos zu-
weichen.

✓

für
unzulässig

Der Abstech des Stahlseines zu
Kowenig als Stock ist gegeben
in Kerschattung zunächst
abzuwenden. Ein missliches
Mittel zu kündigen Stock in
Angriff vorbereitet und nicht
zu kündigen.

In der Abwehr wird dann
Eigentum und die Unverträglichkeit
des unzulässig über eingesetztes
und das Interesse des
Angreifers.

Innerhalb der Angriffszeit
(§ 934 I S. 2 StGB) liegt sicher
nachgewiesen noch fragt, innerhalb
der Brüderlichkeit ist, dass
die Feuerwaffen die Gefahr
durch die angr. Eindring-

möglichkeitsweise durch die Bedrohung
eines "Angriffs", der vielleicht nicht
strafrechtlich zu Strafe ist
(z.B.) jedoch sozialethische
unbilligkeit aufweist / provoziert
ist.

✓
ein rechtf. Formular
anz., aber ok

i.Erf. gut gemacht

Jedoch ist dies nur buch-
sicherungspflichtig innerhalb einer Not-
wehrprüfung (§ 32 I StGB), nicht
in einer Notstandsprüfung (§ 34 I
StGB). Auch bin die Notwehr
wäre aber eine Handlung aus
Vorrichtungserwägungen und ein
Zwischenwirken (Schutz- vor
Trotzwehr) jedenfalls erlaubt.

In diesem Falle wäre dann
bußdienstlichungspflichtig, dass die
Menschenattacke lediglich abgewehrt
werde sollte, nicht zu Schlag,
angriff übergegangen und sollte.

In Wohntum zwischen der Angreifer
Kreuzfuß und der Angestraft ist
ein solches Verhältnis jedoch
nicht hinreichend bußdienstlich-
pflichtig, wenn ein E-
rlösung der Notstandsrechts hier
nicht erfolgt.

Der Revisionsträger war durch § 34 I StGB
qualifiziert.

Eine Straftat nach § 303 I StGB
würde daher aus.

Auch hier liegt ein Fehler
in einer der Sachveräge begründet
Form vor.

cc) Vorwurfe gefährliche Körperverletzung
durch den zugesetzten Eichhorn,
§§ 223 I, II, 224 Nr. 2 Alt. 1,
22, 23 I Alt. 2 StGB

Darauf, dass das Gericht es
entschließen hat zu prüf., ob
der zugesetzte Eichhorn sich möglich
wurde einer unzulässig gefährlichen
Körperverletzung (§§ 223 I, II,
224 Nr. 2 Alt. 1, 22, 23 I Alt. 2
StGB) strafbar qualifiziert hat
und die Vorfälle nicht ver-
hindern hat (§ 232 StPO),
kann sich der Revisionsträger
nicht berufen.

Für diese müssen Sie
dies - bei Leistungserbringung
die muss wieder verbrechen
hause - prüfen.

Damit das Gericht diese Tatstrah-
fentlastung zu dem Eichhorn

zurück nicht geoffen hat,
betrifft die Revisionsträger nicht.

Aus einer gleichen Tatsache -
bestelltig entsteht einer anderen
harm den Revisionsträger ein
Recht für sich beginnend (Differenz)

a) Zwischenwegen

Hinrichtlich der Beliebig (§ 185 I
StGB) und der Sachbeschädigung
(§ 303 I StGB) liegt Fehler in
der Tatachfeststellung - ob Substanz
vor.

b) Beweiswürdigkeit

WU
Anhaltspunkte, dass der Gesetz
Beweise fehlerhaft gewürdigt haben
müsste, besteht hingegen nicht.

c) Strafzumessung

Jedoch hängt das Gesetz in
der Strafzumessung gegen Regeln
verstopft - eben.

Einen Vorstoß stellt es grundsätzlich nach § 46 III StGB dar, wenn die Grundsätze, die den Merkmale des gestohlenen Tatbestandes sind, durch die Strafzumessung berücksichtigt werden.

Dies hat das Gericht getan auch im Strafschafffehberücksichtigte, dass der Angeklagte auf „fiktiv“ Eigentum eingeschlagen habe und die Dritte geschildigt habe.

Dies stellt grundsätzlich den Fall der Sachbeschädigung nach § 303 I StGB dar, „fiktive Sache“.

Hingegen ist die Grundsatzhaftigkeit nach den Grundsätzen des § 54 II, I S.3 StGB erfüllt und bleibt in dem Sinne first die Entstrafung zuwischen.

Auch die Grundsatzhaftigkeit von 70 Tagenstrafe ist mit 70 %

Nein

ist auf Beendigung des als
Revisionsfrist vublich not Enthemen
von 2.100,- € angewandt
(2.100,- € : 30 Tage
= 70,- €).

4. Zwischenresultat

Sowohl hinsichtlich der Tatsachen fest
Stellung und Subvention als auch
der Aufzähmung ist eine
Sachfrage begündet.

Zude liegt die Verfahrensvoraussetzung
nicht vor.

Die Revision ist begündet.

III. Ergebnis

In Revision ist zulässig und
begündet.

Sie hat Ansicht auf
Erfolg.

B. Antrag Revisionsergänzung

Antagizent Hamburg

251 DS JS 82/16 (25/16)

überflüssig

Schwarz & Kollegen
Rechtsanwälte

20146 Hamburg
Gneisenauallee 110/16

Hamburg, 14.10.2016

In der Strafsache gegen Markus Müller wird beantragt, dass Mietteil des Antagizents Hamburg vom 16.09.2016, Az.: 251 DS 2300 JS 82/16 (25/16) mit der Feststellung aufzulösen und der Suche zu neuem Vorstand und Erblichkeit an eine andere Amtshand des Antagizents zurückzuweisen.

Warum?
Ihrem Gutachten
zu folge:

Einstellung / Freispruch

10.05.

Bauertag:

Sowohl eine Bearbeitung der Probleme
verlief, gelingt diese zuerst auf einem
sehr geringen Niveau. Beide werden einzelne
Verfahrensmögen überschreiten. Zu einzelnen
Bemerkungen siehe die Randbem.

Insgesamt
11 Punkte
(vb)

✓